

VERORDNUNG (EG) Nr. 457/95 DER KOMMISSION

vom 1. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrabschöpfungsregelung für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf die Artikel 10, 11 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽³⁾, regelt die Festsetzung der cif-Preise für Mehl von Weizen, Mengkorn, Roggen, Grob- und Feingrieß aus Weizen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾ ist unter dem KN-Code 1101 zwischen Mehl von Hartweizen, Mengkorn, Weichweizen und Spelz zu unterscheiden. Da diese Verordnung zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, müssen die Regeln, nach denen die cif-Preise für die neuen Codes zu bestimmen sind, ab demselben Tag gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Liegen der Kommission für Mehl von Weichweizen, Spelz, Roggen oder Grob- und Feingrieß aus Weizen keine Informationen über repräsentative Preise oder repräsentative Börsennotierungen vor, so setzt sie die cif-Preise für diese Erzeugnisse fest, indem sie auf den cif-Preise des Grundgetreides einen Verarbeitungskoeffizienten anwendet.

(2) Dieser Verarbeitungskoeffizient wird für die Herstellung einer Tonne Mehl von Weichweizen und Roggen, Grob- und Feingrieß aus Weichweizen auf 1,40 und für die Herstellung einer Tonne Grob- und Feingrieß aus Hartweizen auf 1,55 festgesetzt.

(3) Für Mehl von Hartweizen und Mengkorn gilt der für Weichweizen festgesetzte cif-Preis.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.